

Stellungnahme des BV-H e.V. zum neuen Vertragswerk der FAA GmbH

"Quinta"-Vertragswerk soll Rechtssicherheit für Kliniken und Honorarärzte herstellen

Die Facharztagentur GmbH informierte uns über ein neues **modulares Vertragswerk**, das diese **mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abgestimmt** hat und in Zukunft für mehr Rechtssicherheit sorgen soll. Das Vertragswerk besteht aus insgesamt fünf Modulen, daher auch die Namensgebung.

Die Bestandteile sind:

1. Ein Rahmenvertrag zwischen Klinikträger (Auftraggeber) und der Vermittlungsagentur
2. Ein Rahmenvertrag zwischen Klinik (Auftraggeber) und Honorararzt
3. Ein Einzelvertrag für die Festlegung konkreter Einsätze des Honorararztes
4. Eine Checkliste der Klinik zur Selbständigkeit vor Ort
5. Ein System zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

Die Facharztagentur GmbH teilt dazu mit:

"Mit dem Ziel der rechtssicheren Einordnung der selbständigen Tätigkeit von Honorarärzten in Krankenhäusern und Kliniken als solche haben wir deshalb direkte Gespräche mit den zuständigen Behörden geführt, insbe-

sondere mit der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) als Prüfbehörde für die Abgrenzung der Selbständigkeit von der Arbeitnehmertätigkeit. Wir haben uns dabei durch eine bundesweit bekannte Spezialkanzlei für Arbeitsrecht (Küttner Rechtsanwälte Köln, Prof. Dr. Stindt) beraten lassen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hält im Rahmen der Vertragsfreiheit nicht nur eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, sondern auch einen Einsatz von Honorarärzten als Selbständige für zulässig und - bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen - in der Praxis für möglich. Wir können Ihnen jetzt mitteilen, dass wir mit der DRV Bund ein Vertragsmuster für eine selbständige Tätigkeit abgestimmt haben, das die gewünschte Rechtssicherheit beim Einsatz von selbständig tätigen Honorarärzten vor Ort bieten kann. Voraussetzung ist die Übereinstimmung zwischen dem vereinbarten Vertragstext und der Praxis in der Klinik."

Einschätzung des BV-H e.V.

Der Bundesverband der Honorarärzte e.V. hatte vor einigen Tagen Gelegenheit, sich ein Bild von den Inhalten des modularen Vertragswerks zu machen. Details können jedoch von uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht oder kommentiert werden, da die Urheberrechte des Vertragsmodells der Facharztagentur GmbH vorbehalten sind. Dies werden wir respektieren. Nur soviel sei dazu von unserer Seite zum derzeitigen Zeitpunkt kommentiert:

Das sog. "Quinta-Vertragsmodell" ist insofern hochinteressant, da es mit

der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abgestimmt wurde. Es zeigt uns andererseits die grundsätzliche Bereitschaft der Sozialversicherungsträger einen gangbaren und rechtssicheren Weg für die Kooperation mit Honorarärzten zu ermöglichen. Ganz entscheidend für den Erfolg eines Vertrages zwischen Auftraggebern (Kliniken) und Honorarärzten ist allerdings, dass die vertraglich festgeschriebene Vereinbarungen auch in der konkreten Praxis tatsächlich so gelebt werden, wie es im Vertrag schriftlich fixiert ist. Insofern entsprechen die Kernpunkte den unseren und den allgemein bekannten Empfehlungen zur Verhinderung der Statusfeststellung i.S. der sog. "Scheinselbständigkeit".

Wir begrüßen das Engagement der Facharztagentur GmbH eine rechtssichere Vertrags- und Ausgestaltung von Kooperationen zwischen Kliniken und Honorarärzten zu erzielen. **Das "Quinta"-Vertragsmodell wird u.a. auf dem Symposium - Honorarärzte im Gesundheitswesen - das der BV-H e.V. vom 9. bis 11. September 2011 in Potsdam veranstaltet, durch Prof. Stindt (Küttner Rechtsanwälte Köln, Kanzlei für Arbeitsrecht) einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt.** Dazu möchte wir an dieser Stelle herzlich einladen!

N. Schäfer, BV-H e.V., 06/2011